Copia Schreiben an Herrn Hofrath und Obervogt von Benger zu Blumenfeld.

Tit.

Dahero gestalten Unser Hochgerichte Herr auf die rund-liche Vortragung der zwischen dem allhiesigen Pfarrhof und der Gemeind Ostheim wegen der Zehnden-Gerechtigkeit im Etzenberg obwaltenden Differenz und zugleich wegen dem in Anno 1744. von Seiten des allhiesigen Pfarrhofs gethanen und abgeschlossenen Holzes auf einen Tausch und freundnachbarliche Auglichung angetragen, solches ist aus denselben unterm 21. dieses anhero abgegebenen Zuschrift zu ersehen gewesen.

Demnach sollen wir in gnädigster Unterthanen zu vernehmen ohnvermeidlich, daß wir in Ansehung der Zehnden-Rechte des Pfarrhofs u. der Ostheimer im Etzenberg in Kraft der von Unserem Hochgerichten Herren allegirten Verträgen von 1532. u. 1587. und der bisherigen un-unterbrochenen Übung als gewiß zum voraus setzen, daß dasselbe gemeine seye, und sowohl der Pfarrhof als die Ostheimer welche in dem Oberbergamer Zehn Güter besitzen das Zehnden-Recht alldorten haben: Ob aber das Zehnden-Recht wohl bey den jetzigen Zeiten nach der buchstäblichen Vorschrift des Vertrags von Anno 1532. gebraucht und gehandhabt werden könne, oder ob nicht vielmehr Unser Hochgerichte Herr abermalen die sich die Zehnden abgetrennet und da die Zehnden und eigene Güter welche die Ostheimer in dem Bergamer Zehn besitzen so sehr zerstreut worden, selbst finden werde, daß bey einem abermaligen Umstechen dieselbe Art der Zehnden-Holzung impracticabel seye, und mithin dieß-falls eine andere proportionirtere Repartition werde beygebracht werden müssen, darüber wird wohl eine beyseitige nähere Erläuterung vonnöthen seye. Nun haben wir bereits weiß aber im Junio 1755. zwischen dero Amtsverfahrem Herrn Hofrath u. Obervogt Günter und einem diesseitigen Raths-Deputirten

ad

abgehaltenen Conferenz wie auch darauf unterm 5. January
1756. u. 27. 8br. 1761. Unsere Gesinnungen in mehreren
Zu vernehmen gegeben, und wir beziehen Euch um so
viel mehr auf dieselben, da wir noch abermahlen ganz
geneigt sind wenn Unserem Hochgeehrten Herren aber
nichts näher als andere der thunlichen Vorschläge zu
vernehmlich seyn wird Uns denselben abermahls Eröff-
nen zu lassen.
Anlangend sonsten den Vergleich von Ao. 1744. und den zu
Verlängerung Scheinerhieb für die Gemeind Ostheim, so
findet sich in denen diesseitigen Acten, daß die in dem
Vergleich von 1744. verabredete Art der Vertheilung
aber in dem Ettenberg zu hauenden Holtzes nicht denn
sondern neben obgemeldte Forst, welche auch in Ao. 1718.
von dem Herrn Amtvogt Adelungen und denen
diesseitigen Deputatis in gleichem Fall beliebet und
für tuglich und bequemlicher als die seit undenk-
lichen Jahren zu 5/4 tel 1/5 tel ausgesteckt gewesene
Vertheilung des gehauenen Holtzes angesehen worden.
Und eben weil die Gemeind Ostheim mit denen
allhiesigen Hütten schon in ao. 1718. mit Genehmhaltung
der damahls wegen Ausmachung des Ettenbergs
ohnehin auf dem Hoff gewesenen beiderseitigen
Herren Deputirten über das hierüber ein schrift-
lich Instrument verfertigt, über die Genehmhaltung
der damahls beiderseitigen Obrigkeiten wären einge-
holt worden, dem Ettenberg auf die gleiche Art ver-
fahren, und der Vergleich von 1744. nur einer Erklä-
rung dessen ist, so in Ao. 1718 getroffen worden,
auch die Ostheimer ihre 5/4 tel des Ettenbergs neben selbe
gehauen und genutzt, und sich erst zehen Jahre hernach
in Ao. 1754. über einen etwas durch quast Vergleich
zugewachsen seyn sollenden Irthum beschwert, so mögen
wir nicht absehen mit was fundament die Gemeind
Ostheim den Vergleich von 1744. und die Nutzung des
dem Hütten ausgesteckten 1/5 tel Holtzes für einen
Actum clandestinum ausgeben und deshalben eine
Indemnisation fordern könne

Volte

Volte aber dieser gegebenen Erläuterung ohngeachtet bey
Unserem Hochgeehrten Herren über dieser Holtzung
Geschäfft noch etwas Zweifel obwalten, oder wegen künf-
tiger Bestimmung der gemeinschaftlichen Nutzung des Holtzes
im Ettenberg von demselben eine freundnachbarliche
Erklärung und Verlangenszeigung für dienlich anzu-
sehen sein sollte so würden zu Beylegung dieser Dif-
ferenz auf alle thunliche Art Hand bieten und
diejenige freundnachbarl Gesinnungen zu bezeugen trachten
mit welcher wir unter Göttlicher Obhuth Selbe
unterwegs verharren

Sign. d. 30. May. 1763.

Bürgermeister u. Rath hiesiger Statt
Ilsenheim

1763.




Copia Schreiben
an
Hr. Hofrath u. Oberamtsv. Senger
zu Blumenfeld.
wegen der Holz Nutzung
im Ettenbergz.

d. 30ten Maji 1763.

V

26.